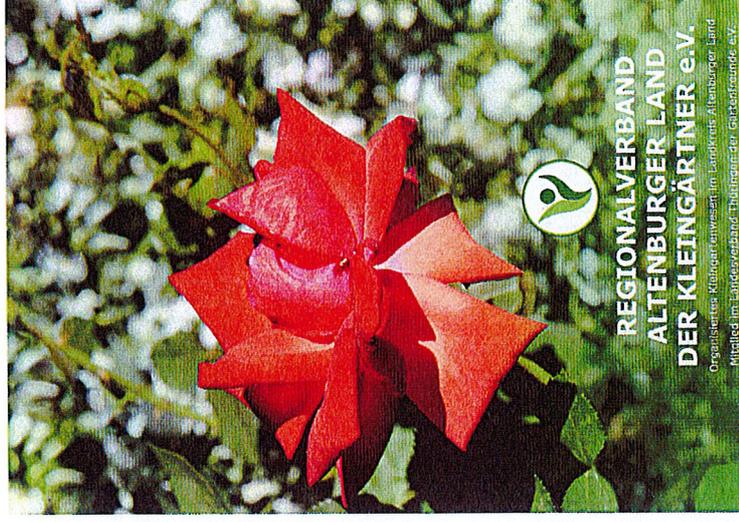


## Rahmenkleingartenordnung

des Regionalverbandes Altenburger Land der Kleingärtner e.V.  
für die  
Gestaltung und Nutzung von Kleingärten und Kleingartenanlagen



## **0. Vorwort**

Die Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens werden nur dann in hoher Qualität verwirklicht, wenn alle Kleingartenvereine des Regionalverbandes gemeinschaftlich zusammenarbeiten, ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und damit zur Gestaltung einer gesunden, naturnahen und klimaschonenden Umwelt beitragen. Diese Rahmenkleingartenordnung ist eine verbindliche Gartenordnung für die dem Regionalverband angeschlossenen Kleingartenvereine sowie für Kleingartenvereine die vom Regionalverband verwaltet werden. Regelungen in den bestehenden Gartenordnungen der Vereine dürfen dieser Rahmenkleingartenordnung und dem Bundeskleingartengesetz nicht entgegenstehen. Jeder Verein hat die Pflicht, eine Kleingartenordnung für seinen Verein zu beschließen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten sozialer Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen unterschiedlicher gesellschaftlichen Gruppen im Kleingartenbereich.

Es ist Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen. Pachtverhältnisse und

Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessensübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereines auf allen Ebenen.

Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach den Normen des Vereins – bez. Pachtrechtes zu handeln. Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten

und unter Wahrung zutreffender gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der bestätigten Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichbehandlung und gegenseitigen Rücksichtnahme.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen**

- (1)** Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den spezifischen Charakter einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß § 1 BKleinG zu sichern.
- (2)** Die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sind stets zu beachten. Die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen sind zu berücksichtigen.
- (3)** Im Interesse jeden einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.
- (4)** Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen.
- (5)** Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus geltenden Pachtverträgen sowie mit den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind für den Unterpächter und seine Parzelle verbindlich.

10. Thüringer Abwasserabgabengesetz
11. Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz

## § 2 Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung der Kleingärten.
- (2) Jeder Kleingärtner trägt zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens bei. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist.
- (3) Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in der Kleingartenanlage die Drittelteilung, d.h.:
  - ein Teil Obst- und Gemüseanbau
  - ein Teil Ziersträucher und Blumen
  - ein Teil Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.
 Diese Orientierung auf die Drittelteilung entspricht der Umsetzung des Urteils des BGH v.17.06.2004 (AZ: III ZR 281/03). Das bedeutet, dass **mindestens ein Drittel** der Fläche für den Obst- und Gemüseanbau einzusetzen ist.  
 Diese Verpflichtung aus der Rahmenkleingartenordnung muss auch in den aktuellen Unterpachtverträgen, die zwischen den Vereinen und den einzelnen Pächtern geschlossen sind bzw. werden, festgehalten sein.
- (4) Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren.
- (5) Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste oder Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.  
Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.
- (6) Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des § 1 BKleinG und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten.
- (7) Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit. Er ist für die Pflege und den Schutz von Natur und Umwelt verantwortlich.
- (8) Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen.
- (9) Anpflanzungen von hochwachsenden Laub- und Nadelgehölzen sowie Bäume mit Waldbaumcharakter, die im ausgewachsenen Zustand drei Meter Höhe überschreiten, sind im Kleingarten nicht zulässig.
- (10) Die Regelungen des BKleinG haben Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen. Die Vorstände der KGV haben nach Absprache mit den kommunalen Verwaltungen verbindliche Regelungen über den Erhalt bez. Rodung der Baumbestände in Kleingartenanlagen zu treffen.
- (11) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten, insbesondere in der Nähe von Kinderspielflächen oder öffentlichen Grünanlagen.  
(siehe Anlage 1)

### § 3 Tierhaltung

- (1) Die Kleintierzucht- und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach Bundeskleingartengesetz und bis auf folgenden genannten Ausnahmen nicht erlaubt.
1. Durch die Mitgliederversammlung vor dem 03.10.1991 beschlossene Kleintierhaltung können nach § 1(1) Bundeskleingartengesetz § 20 a weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über.
  2. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben. Die Errichtung von Volieren u. ä. ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand.
  3. Die Haltung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen und müssen nachweisbar, sofern diese mit in den Garten gebracht werden, kastriert sein.
  4. Die Haltung von Bienen ist zu fördern. Für Wildbienen und Insekten sollten Behausungsmöglichkeiten angeboten werden.

### § 4 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.
- (2) Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollen durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. Hecken können nach dem 28.02. des lfd. Jahres nach vorheriger Kontrolle auf Brutvögel einen Formschnitt erhalten.
- (3) Pflanzen- und Erntereste, Laub und sonstige kompostierbare Abfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Das Anlegen eines Kompostplatzes innerhalb der Kleingartenanlagen regeln die Vereinsvorstände. Nicht kompostierbare Abfälle müssen nach den geltenden Bestimmungen entsorgt werden.
- (4) Das Verbringen von Abfällen in Kleingärten ist laut Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen verboten.
- (5) Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.
- (6) Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollten im Garten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten.
- (7) Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

<b>Quitte</b>	3,00-4,00	2,50-3,00	2,60
<b>Sauerkirsche</b>			
Niederstamm	60 cm	4,00-5,00	2,00
<b>Pflaume</b>			
	3,50-4,00	3,50-4,00	3,00
<b>Pfirsich/Apfrikose</b>			
Niederstamm	60 cm	3,50-4,00	3,00
<b>Süßkirsche</b>			
Einzelbaum			4,00
<b>Obstgehölze in Heckenform,</b>			
schlanke Spindel und andere			
kleinkronige Baumform			2,00
<b>Schwarze Johannisbeere</b>			
Büsche	2,50	1,50-2,00	1,25
<b>Johannisbeere rot u. weiß</b>			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
<b>Stachelbeere</b>			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
<b>Himbeeren in Spalierziehung</b>			
	1,50	0,40-0,50	0,75
<b>Brombeeren in Spalierziehung</b>			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
<b>Ziergehölze</b>			
und Hecken			2,50
<b>Komposthaufen</b>			0,80

#### Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen in den jeweils gültigen Fassungen:

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
2. Thüringer Bauordnung
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch
4. Thüringer Nachbarsrechtsgesetz
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung
8. Thüringer Wassergesetz
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

(8) Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie angrenzendes Umfeld ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Notwendige Arbeitsstunden legt der Vorstand fest. Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden.

Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

(9) Die für den Kleingarten geforderte Artenvielfalt schließt die Duldung von Wildkräutern ein. Wildkräuter sind oft die Nahrungsgrundlage für Nützlinge.

(10) Der Kleingärtner bietet den im Garten vorkommenden Tierarten Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten an. Dies sind z.B. Nistkästen, Bruthöler für Insekten, Feuchtbiotope und Kleingewässer, Totholzhaufen, Trockenmauern u.a.

**§ 5 Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren**

(1) Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes. Diese umfassen 24 qm überdachte Fläche.

Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube, ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußeren Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Laube darf in ihren Abmaßen 24 qm, einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten.

Bei einem Eingriff in eine bestandsgeschützte Baulichkeit, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurde und die nach § 20 a Bestandsschutz hatte, obwohl diese größer als 24 qm war, geht dieser komplett verloren.

(2) Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BkleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 qm Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden.

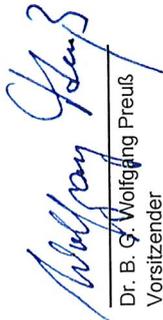
(3) Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den Verein erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt.

Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaues kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsurteilen. Festgestellte Abweichungen sind durch eine bauliche Umgestaltung zu korrigieren.

(4) Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden, Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke). Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung.

(5) Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BkleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit nur dem vorübergehenden Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen.

Die Rahmenkleingartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung im Mai 2021 neu beschlossen und tritt damit ab 01.06.2021 an Stelle der bisherigen vom April 2019 für alle Mitgliedsvereine sowie die über den Generalpächter verwalteten Vereine in Kraft.

  
 Dr. B. G. Wolfgang Preuß  
 Vorsitzender  
 Regionalfachberater  
  
 Franz Wodrich  
 Regionalfachberater

**Anlage 1**

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheit an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel	( Cotoneaster )
- Weißdorn	( Crataegus )
- Feuertorn	( Pyracantha )
- Eberesche	( Sorbus )
- Stanvaesie	( Stranvaesie )
- Schlehe	( Prunus spinosa )
- Haferschlehe	( Prunus insitiia )
- Gemeiner Bocksdorf	( Lycium halimifolium )
- Sadebaum	( Juniperus sabina )
- Hopfenklee	( Medicago lupulina )
- Hahnenfußarten	( Ranunculus acer )
- Weißklee, Inkamatklee	( Trifolium )
- Steinklee	( Melilotus alba )
- Wachholder	( Juniperus )

**Anlage 2**

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung		Abstand in der Reihe		Mindestentfernung von der Grenze	
	m	m	m	m	m	m
<b>Apfel</b>						
Niederstamm bis 60 cm	3,50-4,00		2,50-3,00		2,00	
Vierelstamm 80 cm	Einzelbaum				4,00	
<b>Birne</b>						
Niederstamm bis 60 cm	3,00-4,00		3,00-4,00		2,00	
Vierelstamm 80 cm	Einzelbaum					

- (6) Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein. Das Installieren von Heizanlagen ist in der Gartenlaube nicht gestattet.
- (7) Bestandgeschützte Lauben können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten. Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.
- (8) Für Neubauten von Gartenlauben gilt die Abmessung von 24 m<sup>2</sup> überdachter Fläche einschließlich Terrassentüberdachung. Strom- und Wasseranschluss in der Gartenlaube ist nicht gestattet. Die Gartenlaube ist in einfacher baulicher Ausführung zu erstellen.
- (9) Partyzelle, Pools, befestigte Grillplätze, Gewächshäuser, Feuchtbiootope, Kinderspielfeinrichtungen bzw. Baumhäuser etc. sind mit Lageplan und einer Beschreibung des Bauvorhabens beim Vorstand einzureichen. Nach schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter unter Berücksichtigung folgender Maßgaben solche Baulichkeiten errichten. Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden. Ein Partyzelt bis maximal 4 m<sup>2</sup> Grundfläche kann ohne feste Bodenplatte über die Sommersaison aufgestellt werden.
- (10) Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegrundeten Betonfläche steht, kann in einer Größe von 3,60 m Durchmesser und maximale Wandhöhe von 90 cm eingerichtet werden. Das ganze oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt.
- (11) Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> mit flachem Randbereich als Feuchtbio-top gestatet werden.
- (12) Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe 2,00 m zustimmungsfähig.
- (13) Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenbaukulturen zu erfolgen.
- (14) Auch für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, die auch die Größe und die Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen. Zweite Baulichkeiten auf einer Parzelle sind nicht gestattet. Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten, sind spätestens bei Pächterwechsel durch den ausscheidenden Pächter zu entfernen.
- (15) Die Errichtung von Baulichkeiten auf Gemeinschaftsflächen oder auf ungenutzten Kleingärten bedarf der Genehmigung des Generalpächters und ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Bauantrag sind ein Lageplan und die Beschreibung der Baulichkeit einschließlich der Abmäße vorzulegen.
- (16) Die von der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen. Notwendige Modernisierungen und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zähleranlagen funktionsfähig arbeiten.

Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

## § 6 Gemeinschaftsanlagen und –einrichtungen

- (1) Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu pflegen. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch Mitgliederbeschluss festgelegt.
- (2) Die Gestaltung der Außenanzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Regelungen und Festlegung der Pachtverträge sind zu beachten.
- (3) Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln.

## § 7 Allgemeine Festlegungen

- (1) Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann.
- (2) Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur möglich bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und die Einhaltung der Festlegungen des Vereines über Ruhezeiten.
- (3) Der Gebrauch von Luftdruck- und anderen Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage auch zur Schädlingsbekämpfung verboten.
- (4) Jegliche gewerbliche Nutzung innerhalb der verpachteten Kleingärten ist verboten.
- (5) Auffälligkeiten, die Straftatcharakter haben (Drogen, Kinderpornographie, Diebstähle u.a.) sind sofort meldepflichtig.

## III. Schlussbestimmungen

Die Grundsätze der Kleingartenordnung des Regionalverbandes sind Bestandteil der Kleingartenordnung der Vereine.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Rahmenkleingartenordnung sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhalten zur Kündigung führen. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 oder 9 BKleingG ergeben. Dem Regionalverband bzw. Generalpächter obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Gartenordnung gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand.

Spezielle Nutzungsbedingungen, wie das Befahren der Wege in KGA, das Führen von Hunden, das Mitbringen von Katzen, die Gestaltung von Außenzäunen u.a. sind durch den Verein zu regeln. Lediglich Hecken innerhalb von KGA sind auf eine Höhe von 1,20 m zu begrenzen, damit der Einblick in den Kleingarten, auf der Basis der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, erhalten bleibt. Über Änderungen oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Bodeneigentümer bez. dem Generalpächter sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen.